

TE Bvwg Erkenntnis 2016/7/18 W135 2118083-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.07.2016

Entscheidungsdatum

18.07.2016

Norm

B-VG Art.133 Abs4

MOG 2007 §6

MOG 2007 §8i

VwGVG §24 Abs4

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 24 heute

2. VwGVG § 24 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017

4. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

1. VwGVG § 28 heute

2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute

2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Ivona GRUBESIC über die Beschwerde von XXXX, gegen den Bescheid der Agrarmarkt Austria vom XXXX, betreffend die Einheitliche Betriebsprämie 2012 zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Ivona GRUBESIC über die Beschwerde von römisch 40, gegen den Bescheid der Agrarmarkt Austria vom römisch 40, betreffend die Einheitliche Betriebsprämie 2012 zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang

Der Beschwerdeführer stellte am 09.05.2012 einen Mehrfachantrag-Flächen für das Antragsjahr 2012 und beantragte u.a. die Gewährung der Einheitlichen Betriebsprämie (EBP) für das Antragsjahr 2012 für in den Beilagen Flächenbogen und Flächennutzung näher konkretisierte Flächen. Der Beschwerdeführer ist Auftreiber auf die XXXX mit der BNr. XXXX und auf die XXXX mit der BNr. XXXX, für die von den jeweiligen Almbewirtschaftern ebenfalls Mehrfachanträge-Flächen gestellt wurden. Dabei wurden in der Beilage Flächennutzung für die XXXX 299,87 ha und für die XXXX 148,46 ha Almfutterfläche angegeben. Der Beschwerdeführer stellte am 09.05.2012 einen Mehrfachantrag-Flächen für das Antragsjahr 2012 und beantragte u.a. die Gewährung der Einheitlichen Betriebsprämie (EBP) für das Antragsjahr 2012 für in den Beilagen Flächenbogen und Flächennutzung näher konkretisierte Flächen. Der Beschwerdeführer ist Auftreiber auf die römisch 40 mit der BNr. römisch 40 und auf die römisch 40 mit der BNr. römisch 40, für die von den jeweiligen Almbewirtschaftern ebenfalls Mehrfachanträge-Flächen gestellt wurden. Dabei wurden in der Beilage Flächennutzung für die römisch 40 299,87 ha und für die römisch 40 148,46 ha Almfutterfläche angegeben.

Eine Vor-Ort-Kontrolle der AMA am 04.07.2012 ergab eine tatsächliche Almfutterfläche für das Antragsjahr 2012 auf der XXXX von 139,31 ha. Eine Vor-Ort-Kontrolle der AMA am 04.07.2012 ergab eine tatsächliche Almfutterfläche für das Antragsjahr 2012 auf der römisch 40 von 139,31 ha.

Am 11.12.2012 beantragte der Almbewirtschafter der XXXX bei der zuständigen Bezirksbauernkammer eine Korrektur der Mehrfachanträge-Flächen. Dies in der Form, dass statt einer Almfutterfläche im Ausmaß von 299,87 ha nur mehr eine solche im Ausmaß von 263,43 ha zugrunde zu legen sei. Diese Reduktion wurde von der AMA berücksichtigt. Am 11.12.2012 beantragte der Almbewirtschafter der römisch 40 bei der zuständigen Bezirksbauernkammer eine Korrektur der Mehrfachanträge-Flächen. Dies in der Form, dass statt einer Almfutterfläche im Ausmaß von 299,87 ha nur mehr eine solche im Ausmaß von 263,43 ha zugrunde zu legen sei. Diese Reduktion wurde von der AMA berücksichtigt.

Mit Bescheid der Agrarmarkt Austria (AMA) vom 28.12.2012 wurde dem Beschwerdeführer für das Antragsjahr 2012 eine EBP in Höhe von EUR 4.662,40 gewährt. Dabei wurde lediglich die anteilige Almfutterfläche der XXXX mit der BNr. XXXX berücksichtigt und die Auszahlung für 12,40 zugewiesene flächenbezogene Zahlungsansprüche, eine beantragte Gesamt-Fläche von 12,76 ha (beantragte Heimfläche von 9,89 ha und beantragte anteilige Almfutterfläche der XXXX von 2,87 ha), eine beihilfefähige Fläche von 12,58 ha und eine ermittelte Gesamt-Fläche im Ausmaß von 12,40 ha (Heimfläche nach Verwaltungskontrolle 9,71 ha und ermittelte anteilige Almfutterfläche der XXXX von 2,69 ha) zugrunde gelegt, was eine Differenzfläche von 0,18 ha ergebe. Dieser Bescheid wurde nicht angefochten. Mit Bescheid der Agrarmarkt Austria (AMA) vom 28.12.2012 wurde dem Beschwerdeführer für das Antragsjahr 2012 eine EBP in Höhe von EUR 4.662,40 gewährt. Dabei wurde lediglich die anteilige Almfutterfläche der römisch 40 mit der BNr. römisch 40 berücksichtigt und die Auszahlung für 12,40 zugewiesene flächenbezogene Zahlungsansprüche, eine beantragte Gesamt-Fläche von 12,76 ha (beantragte Heimfläche von 9,89 ha und beantragte anteilige Almfutterfläche

der römisch 40 von 2,87 ha), eine beihilfefähige Fläche von 12,58 ha und eine ermittelte Gesamt-Fläche im Ausmaß von 12,40 ha (Heimfläche nach Verwaltungskontrolle 9,71 ha und ermittelte anteilige Almfutterfläche der römisch 40 von 2,69 ha) zugrunde gelegt, was eine Differenzfläche von 0,18 ha ergebe. Dieser Bescheid wurde nicht angefochten.

Mit angefochtenem Abänderungsbescheid der AMA vom 26.09.2013 wurde dem Beschwerdeführer für das Antragsjahr 2012 eine Betriebsprämie in Höhe von EUR 6.113,19 gewährt und unter Berücksichtigung des bereits überwiesenen Betrages eine weitere Zahlung in Höhe von EUR 1.450,79 ausgesprochen. Dabei wurden nunmehr die anteiligen Almfutterflächen der XXXX mit der BNr. XXXX und der XXXX mit der BNr. XXXX berücksichtigt und die Auszahlung für 16,68 zugewiesene flächenbezogene Zahlungsansprüche, eine beantragte Gesamtfläche von 17,04 ha (beantragte Heimfläche von 9,89 ha, beantragte anteilige Almfutterfläche der XXXX von 2,87 ha und der XXXX von 4,28 ha) und eine ermittelte Fläche im Ausmaß von 16,68 ha (Heimfläche nach Verwaltungskontrolle 9,71 ha, ermittelte anteilige Almfutterfläche der XXXX von 2,69 ha und der XXXX von 4,28) zugrunde gelegt. In der Zahlungsansprüche-Tabelle werden 1,51 Zahlungsansprüche als nicht genutzt ausgewiesen. Mit angefochtenem Abänderungsbescheid der AMA vom 26.09.2013 wurde dem Beschwerdeführer für das Antragsjahr 2012 eine Betriebsprämie in Höhe von EUR 6.113,19 gewährt und unter Berücksichtigung des bereits überwiesenen Betrages eine weitere Zahlung in Höhe von EUR 1.450,79 ausgesprochen. Dabei wurden nunmehr die anteiligen Almfutterflächen der römisch 40 mit der BNr. römisch 40 und der römisch 40 mit der BNr. römisch 40 berücksichtigt und die Auszahlung für 16,68 zugewiesene flächenbezogene Zahlungsansprüche, eine beantragte Gesamtfläche von 17,04 ha (beantragte Heimfläche von 9,89 ha, beantragte anteilige Almfutterfläche der römisch 40 von 2,87 ha und der römisch 40 von 4,28 ha) und eine ermittelte Fläche im Ausmaß von 16,68 ha (Heimfläche nach Verwaltungskontrolle 9,71 ha, ermittelte anteilige Almfutterfläche der römisch 40 von 2,69 ha und der römisch 40 von 4,28) zugrunde gelegt. In der Zahlungsansprüche-Tabelle werden 1,51 Zahlungsansprüche als nicht genutzt ausgewiesen.

Mit Schreiben vom 21.10.2013 erhob der Beschwerdeführer Berufung (nunmehr Beschwerde) gegen den Bescheid vom 26.09.2013. Ausgeführt wird darin, dass als Basis für die Berechnung der Einheitlichen Betriebsprämie 2012 18,51 Zahlungsansprüche angegeben worden seien, davon seien laut Berechnung der belangten Behörde 1,51 nicht genutzt worden, was nicht den Antragsgrundlagen des Beschwerdeführers entspreche. Am 11.12.2012 sei die Almfläche der XXXX freiwillig reduziert worden, dies auch rückwirkend für die Jahre 2009-2012. Im Antragsjahr 2010 habe der Beschwerdeführer im Zuge des Mehrfachtantrages-Flächen die Kompression von Zahlungsansprüchen beantragt. Die Voraussetzungen für die Durchführung einer Kompression (Verringerung der Almfutterfläche und Anzahl der aufgetriebenen GVE) habe der Beschwerdeführer erfüllt, weshalb sich bei einer neuerlichen Berechnung der EBP 2010 aufgrund der Korrektur die Anzahl und der Wert der Zahlungsansprüche verändere. Diese Neuberechnung der EBP 2010 wirke sich auch auf die Folgejahre aus, weshalb die vorliegende Berechnung der EBP 2012 nicht den Fördergrundlagen entspreche. Mit Schreiben vom 21.10.2013 erhob der Beschwerdeführer Berufung (nunmehr Beschwerde) gegen den Bescheid vom 26.09.2013. Ausgeführt wird darin, dass als Basis für die Berechnung der Einheitlichen Betriebsprämie 2012 18,51 Zahlungsansprüche angegeben worden seien, davon seien laut Berechnung der belangten Behörde 1,51 nicht genutzt worden, was nicht den Antragsgrundlagen des Beschwerdeführers entspreche. Am 11.12.2012 sei die Almfläche der römisch 40 freiwillig reduziert worden, dies auch rückwirkend für die Jahre 2009-2012. Im Antragsjahr 2010 habe der Beschwerdeführer im Zuge des Mehrfachtantrages-Flächen die Kompression von Zahlungsansprüchen beantragt. Die Voraussetzungen für die Durchführung einer Kompression (Verringerung der Almfutterfläche und Anzahl der aufgetriebenen GVE) habe der Beschwerdeführer erfüllt, weshalb sich bei einer neuerlichen Berechnung der EBP 2010 aufgrund der Korrektur die Anzahl und der Wert der Zahlungsansprüche verändere. Diese Neuberechnung der EBP 2010 wirke sich auch auf die Folgejahre aus, weshalb die vorliegende Berechnung der EBP 2012 nicht den Fördergrundlagen entspreche.

Der Beschwerdeführer legte am 30.01.2014 eine "Bestätigung gemäß Task Force Almen" vor, mit welcher die Landwirtschaftskammer Salzburg hinsichtlich der Alm mit der BNr. XXXX für das Antragsjahr 2012 bestätigt, dass die Fläche im Rahmen einer erfolgten amtlichen Ermittlung (Digitalisierung) nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis des Almleitfadens nach den Vorgaben der AMA ermittelt worden und die Flächenabweichung dem Landwirt und der Bezirksbauernkammer nicht erkennbar gewesen sei. Der Beschwerdeführer legte am 30.01.2014 eine "Bestätigung gemäß Task Force Almen" vor, mit welcher die Landwirtschaftskammer Salzburg hinsichtlich der Alm mit der BNr.

römisch 40 für das Antragsjahr 2012 bestätigt, dass die Fläche im Rahmen einer erfolgten amtlichen Ermittlung (Digitalisierung) nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis des Albleitfadens nach den Vorgaben der AMA ermittelt worden und die Flächenabweichung dem Landwirt und der Bezirksbauernkammer nicht erkennbar gewesen sei.

Am 17.06.2014 legte der Beschwerdeführer weiters eine "Erklärung des Auftreibers gemäß § 8 i MOG" vor. Am 17.06.2014 legte der Beschwerdeführer weiters eine "Erklärung des Auftreibers gemäß Paragraph 8 i, MOG" vor.

Die belangte Behörde legte die Beschwerde und den bezughabenden Verwaltungsakt dem Bundesverwaltungsgericht am 04.12.2015 zur Entscheidung vor.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen (Sachverhalt):

Der Beschwerdeführer ist Auftreiber auf die XXXX mit der BNr. XXXX und auf die XXXX mit der BNr. XXXX, für die von den jeweiligen Almbewirtschaftern ebenfalls Mehrfachanträge-Flächen 2012 gestellt wurden. Dabei wurden in der Beilage Flächennutzung für die XXXX 299,87 ha und für die XXXX 148,46 ha Almfutterfläche angegeben. Der Beschwerdeführer ist Auftreiber auf die römisch 40 mit der BNr. römisch 40 und auf die römisch 40 mit der BNr. römisch 40, für die von den jeweiligen Almbewirtschaftern ebenfalls Mehrfachanträge-Flächen 2012 gestellt wurden. Dabei wurden in der Beilage Flächennutzung für die römisch 40 299,87 ha und für die römisch 40 148,46 ha Almfutterfläche angegeben.

Eine Vor-Ort-Kontrolle der AMA am 04.07.2012 ergab eine tatsächliche Almfutterfläche für das Antragsjahr 2012 auf der XXXX von 139,31 ha. Am 11.12.2012 beantragte der Almbewirtschafter der XXXX bei der zuständigen Bezirksbauernkammer eine Korrektur der Mehrfachanträge-Flächen in der Form, dass statt einer Almfutterfläche im Ausmaß von 299,87 ha nur mehr eine solche im Ausmaß von 263,43 ha zugrunde zu legen sei. Eine Vor-Ort-Kontrolle der AMA am 04.07.2012 ergab eine tatsächliche Almfutterfläche für das Antragsjahr 2012 auf der römisch 40 von 139,31 ha. Am 11.12.2012 beantragte der Almbewirtschafter der römisch 40 bei der zuständigen Bezirksbauernkammer eine Korrektur der Mehrfachanträge-Flächen in der Form, dass statt einer Almfutterfläche im Ausmaß von 299,87 ha nur mehr eine solche im Ausmaß von 263,43 ha zugrunde zu legen sei.

Dem angefochtenem Bescheid der Agrarmarkt Austria (AMA) vom 26.09.2013 wurde dem Beschwerdeführer im Antragsjahr 2012 bei vorhandenen 18,51 Zahlungsansprüchen die Auszahlung für 16,68 zugewiesene flächenbezogene Zahlungsansprüche, eine beantragte Gesamtfläche von 17,04 ha (Heimfläche von 9,89 ha und anteilige Almfutterfläche von 7,15 ha) und eine ermittelte Fläche im Ausmaß von 16,68 ha (Heimfläche von 9,89 ha und anteilige Almfutterfläche nach Vor-Ort-Kontrolle von 6,97 ha) zugrunde gelegt. Es wurden 17 Zahlungsansprüche als genutzt und 1,51 als nicht genutzt ausgewiesen, da der Beschwerdeführer im Antragsjahr mehr Zahlungsansprüche als beihilfefähige Almfutterfläche verfügte.

2. Beweiswürdigung:

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem Akt des Verwaltungsverfahrens und blieb sowohl im Verwaltungsverfahren als auch im Beschwerdeverfahren dem Grunde nach unbestritten.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A)

Art. 19 Abs. 1 sowie 33 bis 35 und 37 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19.01.2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003, ABl. L 30 vom 31.01.2009, S. 16, (VO (EG) 73/2009), lauten auszugsweise: Artikel 19, Absatz eins, sowie 33 bis 35 und 37 der Verordnung (EG) Nr. 73 aus 2009, des Rates vom 19.01.2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290 aus 2005,, (EG) Nr. 247 aus 2006,, (EG) Nr. 378 aus 2007, sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782 aus 2003,, Amtsblatt L 30 vom 31.01.2009, S. 16, (VO (EG) 73 aus 2009,)), lauten auszugsweise:

"Artikel 19

Beihilfeanträge

(1) Jeder Betriebsinhaber muss für die Direktzahlungen jedes Jahr einen Antrag einreichen, der gegebenenfalls folgende Angaben enthält:

- a) alle landwirtschaftlichen Parzellen des Betriebs und im Fall der Anwendung von Artikel 15 Absatz 3 die Anzahl und den Standort der Ölbäume auf der Parzelle,
- b) die für die Aktivierung gemeldeten Zahlungsansprüche,
- c) alle sonstigen Angaben, die in dieser Verordnung oder von dem betreffenden Mitgliedstaat vorgesehen sind."

"Artikel 33

Zahlungsansprüche

(1) Betriebsinhaber können die Betriebsprämienregelung in Anspruch nehmen, wenn sie

- a) Zahlungsansprüche besitzen, die sie gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 erhalten haben^{a)} Zahlungsansprüche besitzen, die sie gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782 aus 2003, erhalten haben;
- b) Zahlungsansprüche im Rahmen der vorliegenden Verordnung [...], erhalten haben. [...]."

"Artikel 34

Aktivierung von Zahlungsansprüchen je beihilfefähige Hektarfläche

(1) Eine Stützung im Rahmen der Betriebsprämienregelung wird den Betriebsinhabern bei Aktivierung eines Zahlungsanspruchs je beihilfefähige Hektarfläche gewährt. Bei aktivierten Zahlungsansprüchen besteht Anspruch auf die Zahlung der darin festgesetzten Beträge.

(2) Im Sinne dieses Titels bezeichnet der Ausdruck "beihilfefähige Hektarfläche"

- a) jede landwirtschaftliche Fläche des Betriebs und jede Fläche mit Niederwald mit Kurzumtrieb (KN-Code ex060290 41), die für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird, oder, wenn die Fläche auch für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt wird, hauptsächlich für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird, [...]."

"Artikel 35

Meldung der beihilfefähigen Hektarflächen

(1) Der Betriebsinhaber meldet die Parzellen an, die der beihilfefähigen Hektarfläche für jeden Zahlungsanspruch entsprechen. Außer im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände müssen diese Parzellen dem Betriebsinhaber zu einem vom Mitgliedstaat festzusetzenden Zeitpunkt zur Verfügung stehen, der jedoch nicht nach dem in demselben Mitgliedstaat für die Änderung des Beihilfeantrags festgesetzten Zeitpunkt liegen darf.

(2) Die Mitgliedstaaten können unter ordnungsgemäß begründeten Umständen den Betriebsinhaber ermächtigen, seine Anmeldung zu ändern, sofern er die seinen Zahlungsansprüchen und den Bedingungen für die Gewährung der einheitlichen Betriebsprämie für die betreffende Fläche entsprechende Hektarzahl einhält."

"Artikel 37

Mehrfachanträge

Für die beihilfefähige Hektarfläche, für die ein Antrag auf Zahlung der einheitlichen Betriebsprämie gestellt wurde, kann ein Antrag auf alle anderen Direktzahlungen sowie alle anderen nicht unter diese Verordnung fallenden Beihilfen gestellt werden, sofern in der vorliegenden Verordnung nichts anderes vorgesehen ist."

Art. 2, 12, 21, 25, 34, 57 und 80 der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 der Kommission vom 30. November 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, der Modulation und des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe gemäß der genannten Verordnung und mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen im Rahmen der Stützungsregelung für den Weinsektor, ABl. L 316 vom 2.12.2009 (im Folgenden: VO

(EG) 1122/2009) lauten auszugsweise: Artikel 2, 12, 21, 25, 34, 57 und 80 der Verordnung (EG) Nr. 1122 aus 2009, der Kommission vom 30. November 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 73 aus 2009, des Rates hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, der Modulation und des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe gemäß der genannten Verordnung und mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234 aus 2007, hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen im Rahmen der Stützungsregelung für den Weinsektor, Amtsblatt L 316 vom 2.12.2009 (im Folgenden: VO (EG) 1122 aus 2009,) lauten auszugsweise:

"Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Rahmen dieser Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen von

Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009. Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 73 aus 2009,.

Es gelten auch folgende Begriffsbestimmungen:

1. "landwirtschaftliche Parzelle": zusammenhängende Fläche, auf der von einem bestimmten Betriebsinhaber nur eine bestimmte Kulturgruppe angebaut wird; muss im Rahmen dieser Verordnung die Nutzung einer Fläche innerhalb einer Kulturgruppe getrennt angegeben werden, so wird die landwirtschaftliche Parzelle durch diese besondere Nutzung weiter eingegrenzt; die Mitgliedstaaten können zusätzliche Kriterien für eine weitere Abgrenzung einer landwirtschaftlichen Parzelle festlegen;

[...];

23. "ermittelte Fläche": Fläche, die allen in den Vorschriften für die Beihilfegewährung festgelegten Voraussetzungen genügt; im Rahmen der Betriebsprämienregelung ist die beantragte Fläche nur zusammen mit der entsprechenden Zahl von Zahlungsansprüchen als ermittelte Fläche zu betrachten;

[...]."

"Artikel 12

Inhalt des Sammelantrags

(1) Der Sammelantrag muss alle zur Feststellung der Beihilfefähigkeit erforderlichen Informationen enthalten, insbesondere

a) die Identifizierung des Betriebsinhabers;

b) die betreffende(n) Beihilferegelung(en);

c) die Identifizierung der Zahlungsansprüche entsprechend dem Identifizierungs- und Registrierungssystem gemäß Artikel 7 im Rahmen der Betriebsprämienregelung;

d) die zweckdienlichen Angaben zur Identifizierung aller landwirtschaftlichen Parzellen des Betriebs, ihre Fläche ausgedrückt in Hektar mit zwei Dezimalstellen, ihre Lage und gegebenenfalls ihre Nutzung mit dem Hinweis, ob die Parzelle bewässert wird;

e) eine Erklärung des Betriebsinhabers, dass er von den Voraussetzungen für die Gewährung der betreffenden Beihilfen Kenntnis genommen hat."

"Artikel 21

Berichtigung offensichtlicher Irrtümer

Unbeschadet der Artikel 11 bis 20 kann ein Beihilfeantrag nach seiner Einreichung jederzeit berichtigt werden, wenn die zuständige Behörde offensichtliche Irrtümer anerkennt."

"Artikel 25

Rücknahme von Beihilfeanträgen

(1) Ein Beihilfeantrag kann jederzeit schriftlich ganz oder teilweise zurückgenommen werden.

Macht ein Mitgliedstaat von den Möglichkeiten in Artikel 16 Absatz 3 Unterabsatz 2 Gebrauch, so kann er vorsehen, dass die Meldung eines Tieres, das den Betrieb verlassen hat, an die elektronische Datenbank für Rinder als schriftliche Rücknahme gilt.

(2) Hat die zuständige Behörde den Betriebsinhaber jedoch bereits auf Unregelmäßigkeiten im Beihilfeantrag hingewiesen oder ihn von ihrer Absicht unterrichtet, eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen, und werden bei dieser Kontrolle Unregelmäßigkeiten festgestellt, so können die von einer Unregelmäßigkeit betroffenen Teile des Beihilfeantrags nicht zurückgenommen werden.

(3) Rücknahmen nach Absatz 1 versetzen den Antragsteller wieder in die Situation, in der er sich vor Einreichung des betreffenden Beihilfeantrags oder -antragsteils befand."

"Artikel 34

Bestimmung der Flächen

(1) Die Flächen der landwirtschaftlichen Parzellen werden mit Mitteln bestimmt, die nachweislich eine Messgenauigkeit gewährleisten, welche derjenigen, wie sie von der auf Gemeinschaftsebene festgelegten geltenden technischen Norm vorgeschrieben wird, zumindest gleichwertig ist.

Es wird eine Toleranzmarge festgesetzt mit einem auf den Parzellenumfang angewendeten Pufferwert von höchstens 1,5 m. Die Höchsttoleranz für die einzelnen landwirtschaftlichen Parzellen darf jedoch einen Absolutwert von 1,0 ha nicht überschreiten.

(2) Die Gesamtfläche einer landwirtschaftlichen Parzelle kann berücksichtigt werden, sofern sie nach den gebräuchlichen Normen des Mitgliedstaats oder der betreffenden Region ganz genutzt wird. Andernfalls wird die tatsächlich genutzte Fläche berücksichtigt.

Für Regionen, in denen bestimmte Landschaftsmerkmale, insbesondere Hecken, Gräben oder Mauern, traditionell Bestandteil guter landwirtschaftlicher Anbau- oder Nutzungspraktiken sind, können die Mitgliedstaaten festlegen, dass die entsprechende Fläche als Teil der vollständig genutzten Fläche gilt, sofern sie eine von den Mitgliedstaaten zu bestimmende Gesamtbreite nicht übersteigt. Diese Breite muss der in der betreffenden Region traditionell üblichen Breite entsprechen und darf zwei Meter nicht überschreiten.

Haben die Mitgliedstaaten der Kommission jedoch vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung eine größere Breite als zwei Meter gemäß Artikel 30 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 mitgeteilt, so darf diese Breite weiterhin gelten. Haben die Mitgliedstaaten der Kommission jedoch vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung eine größere Breite als zwei Meter gemäß Artikel 30 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 796 aus 2004, mitgeteilt, so darf diese Breite weiterhin gelten.

(3) Alle Landschaftsmerkmale, die in den in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 aufgeführten Rechtsakten genannt oder Bestandteil des in Artikel 6 und Anhang III derselben Verordnung bezeichneten guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands sein können, sind Teil der Gesamtfläche der landwirtschaftlichen Parzelle. (3) Alle Landschaftsmerkmale, die in den in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 73 aus 2009, aufgeführten Rechtsakten genannt oder Bestandteil des in Artikel 6 und Anhang II derselben Verordnung bezeichneten guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands sein können, sind Teil der Gesamtfläche der landwirtschaftlichen Parzelle.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 34 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 gilt eine mit Bäumen bestandene Parzelle als landwirtschaftliche Parzelle im Rahmen der flächenbezogenen Beihilferegelungen, sofern die landwirtschaftlichen Tätigkeiten bzw. die beabsichtigten Kulturen unter vergleichbaren Bedingungen wie bei nicht baumbestandenen Parzellen in demselben Gebiet möglich sind. (4) Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 34 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 73 aus 2009, gilt eine mit Bäumen bestandene Parzelle als landwirtschaftliche Parzelle im Rahmen der flächenbezogenen Beihilferegelungen, sofern die landwirtschaftlichen Tätigkeiten bzw. die beabsichtigten Kulturen unter vergleichbaren Bedingungen wie bei nicht baumbestandenen Parzellen in demselben Gebiet möglich sind.

(5) Werden Flächen gemeinsam genutzt, so teilen die zuständigen Behörden diese fiktiv entsprechend dem Umfang der Nutzung durch die einzelnen Betriebsinhaber oder entsprechend deren Nutzungsrechten auf diese auf.

(6) Die Beihilfefähigkeit der landwirtschaftlichen Parzellen wird mit geeigneten Mitteln überprüft. Hierzu wird erforderlichenfalls die Vorlage entsprechender zusätzlicher Belege verlangt."

"Artikel 57

Berechnungsgrundlage in Bezug auf die angemeldeten Flächen

(1) Liegt im Fall von Beihilfeanträgen im Rahmen der flächenbezogenen Beihilferegelungen die ermittelte Fläche einer Kulturgruppe über der im Beihilfeantrag angemeldeten Fläche, so wird bei der Berechnung des Beihilfebetrags die angemeldete Fläche berücksichtigt.

(2) Bei einem Beihilfeantrag im Rahmen der Betriebsprämienregelung gilt Folgendes:

- -Strichaufzählung
ergibt sich eine Abweichung zwischen den angemeldeten Zahlungsansprüchen und der angemeldeten Fläche, so wird für die Berechnung der Zahlung die niedrigere der beiden Größen zugrunde gelegt;
- -Strichaufzählung
liegt die Anzahl der angemeldeten Zahlungsansprüche über der Anzahl der dem Betriebsinhaber zur Verfügung stehenden Zahlungsansprüche, so werden die angemeldeten Zahlungsansprüche auf die Anzahl der dem Betriebsinhaber zur Verfügung stehenden Zahlungsansprüche gesenkt.

(3) Liegt im Fall von Beihilfeanträgen im Rahmen der flächenbezogenen Beihilferegelungen die im Sammelantrag angemeldete Fläche über der ermittelten Fläche derselben Kulturgruppe, so wird die Beihilfe, unbeschadet der gemäß den Artikeln 58 und 60 vorzunehmenden Kürzungen und Ausschlüsse, auf der Grundlage der für diese Kulturgruppe ermittelten Fläche berechnet [...]."

Daraus folgt für die eingebrachte Beschwerde:

Im vorliegenden Fall hat der Beschwerdeführer im Antragsjahr 2012 die Auszahlung von 18,51 Zahlungsansprüchen beantragt. Ausbezahlt wurden jedoch lediglich 16,68 flächenbezogene Zahlungsansprüche, da 16,68 ha ermittelte Gesamtfläche vorhanden war. Es wurden daher 17,00 Zahlungsansprüche als genutzt und 1,51 als nicht genutzt ausgewiesen.

Wenn sich der Beschwerdeführer dagegen wendet, dass Zahlungsansprüche als nicht genutzt ausgesprochen werden, so folgt dies daraus, dass er nach der Neuberechnung weniger Fläche zur Verfügung hat, um seine Zahlungsansprüche zu aktivieren. Gem. Art. 42 VO (EG) 73/2009 werden in der Folge alle Zahlungsansprüche, die während eines Zeitraums von zwei Jahren nicht gemäß Artikel 34 aktiviert wurden, der nationalen Reserve zugeschlagen. Wenn sich der Beschwerdeführer dagegen wendet, dass Zahlungsansprüche als nicht genutzt ausgesprochen werden, so folgt dies daraus, dass er nach der Neuberechnung weniger Fläche zur Verfügung hat, um seine Zahlungsansprüche zu aktivieren. Gem. Artikel 42, VO (EG) 73 aus 2009, werden in der Folge alle Zahlungsansprüche, die während eines Zeitraums von zwei Jahren nicht gemäß Artikel 34 aktiviert wurden, der nationalen Reserve zugeschlagen.

Im System der einheitlichen Betriebsprämie setzt aufgrund der Zahlungsansprüche jedes Antragsjahr auf das Berechnungsergebnis des Vorjahres auf. Wurde aber über die Zuweisung oder den Verfall von Zahlungsansprüchen rechtskräftig entschieden, so ist es der Beschwerdeinstanz versagt, diese im Rahmen der Prüfung eines Folgejahres wieder aufzugreifen (vgl. VwGH 18.5.2009, 2009/17/0051). Wenn der Beschwerdeführer in der Beschwerde vorbringt, dass es im Antragsjahr 2010 zu einer Kompression von Zahlungsansprüchen gekommen sei, weshalb sich bei neuerlichen Berechnung der EBP 2010 die Anzahl und der Wert der Zahlungsansprüche verändern würden, ist darauf hinzuweisen, dass der Antrag auf Kompression betreffend das Antragsjahr 2010 nicht verfahrensgegenständlich ist, sondern über diesen vermutlich 2010 (rechtskräftig) abgesprochen wurde und es am Beschwerdeführer gelegen wäre, die diesbezügliche Entscheidung der belangten Behörde im Verfahren über die EBP 2010 zu bekämpfen, was er offenbar nicht getan hat und diese in Rechtskraft erwachsen ist. Im System der einheitlichen Betriebsprämie setzt aufgrund der Zahlungsansprüche jedes Antragsjahr auf das Berechnungsergebnis des Vorjahres auf. Wurde aber über die Zuweisung oder den Verfall von Zahlungsansprüchen rechtskräftig entschieden, so ist es der Beschwerdeinstanz versagt, diese im Rahmen der Prüfung eines Folgejahres wieder aufzugreifen vergleiche VwGH 18.5.2009, 2009/17/0051). Wenn der Beschwerdeführer in der Beschwerde vorbringt, dass es im Antragsjahr 2010 zu einer Kompression von Zahlungsansprüchen gekommen sei, weshalb sich bei neuerlichen Berechnung der EBP 2010 die Anzahl und der Wert der Zahlungsansprüche verändern würden, ist darauf hinzuweisen, dass der Antrag auf

Kompression betreffend das Antragsjahr 2010 nicht verfahrensgegenständlich ist, sondern über diesen vermutlich 2010 (rechtskräftig) abgesprochen wurde und es am Beschwerdeführer gelegen wäre, die diesbezügliche Entscheidung der belangten Behörde im Verfahren über die EBP 2010 zu bekämpfen, was er offenbar nicht getan hat und diese in Rechtskraft erwachsen ist.

Die Entscheidung der AMA erfolgte somit zu Recht.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung und eines Lokalaugenscheins konnte abgesehen werden, da das Verfahren ausschließlich rechtliche Fragen betrifft und die Tatsachenfeststellungen nicht substantiiert bestritten wurden. Das Gericht konnte so auf Grund des schriftlichen Vorbringens entscheiden, ohne dass dies eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 MRK oder Art. 47 GRC bedeutet hätte (VwGH 20.3.2014, 2013/07/0146). Auch der EuGH setzt offensichtlich voraus, dass die Flächenermittlung im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (INVEKOS) primär auf Basis der vorliegenden Orthofotos zu erfolgen hat (vgl. EuGH Urteil vom 27.06.2013, C-93/12 Agroconsulting). Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung und eines Lokalaugenscheins konnte abgesehen werden, da das Verfahren ausschließlich rechtliche Fragen betrifft und die Tatsachenfeststellungen nicht substantiiert bestritten wurden. Das Gericht konnte so auf Grund des schriftlichen Vorbringens entscheiden, ohne dass dies eine Verletzung von Artikel 6, Absatz eins, MRK oder Artikel 47, GRC bedeutet hätte (VwGH 20.3.2014, 2013/07/0146). Auch der EuGH setzt offensichtlich voraus, dass die Flächenermittlung im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (INVEKOS) primär auf Basis der vorliegenden Orthofotos zu erfolgen hat (vergleiche EuGH Urteil vom 27.06.2013, C-93/12 Agroconsulting).

Zu B) Unzulässigkeit der Revision

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Die Revision ist nicht zulässig, da im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung des VwGH (siehe die zu Punkt A angeführte umfangreiche Rechtsprechung des VwGH und des EuGH zu den in der Beschwerde angesprochenen Punkten). Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Die Revision ist nicht zulässig, da im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung des VwGH (siehe die zu Punkt A angeführte umfangreiche Rechtsprechung des VwGH und des EuGH zu den in der Beschwerde angesprochenen Punkten).

Schlagworte

Antragsänderung, beihilfefähige Fläche, Beihilfefähigkeit, Bescheidabänderung, Direktzahlung, einheitliche Betriebsprämie, Flächenabweichung, INVEKOS, Kontrolle, Mehrfachantrag-Flächen, Prämienfähigkeit, Prämiengewährung, Rechtskraft, Rückforderung, Verfall, Zahlungsansprüche

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2016:W135.2118083.1.00

Zuletzt aktualisiert am

05.08.2016

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at